

EMSCHER GENOSSENSCHAFT LIPPE VERBAND



Emschergenossenschaft • Postfach 10 11 61 • 45011 Essen

Der Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Der Präsident des Landtages NRW
- Präsidialbüro -
13. Jan. 2005
O LDr. O I O II O III O PS

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77

Commerzbank Essen 120 0039
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 203 729
BLZ 360 501 05

Lippeverband
Königs.wal. 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Fax	Tag
		12	Herr Fock	104-2121	-2824	12.01.2005

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 13/6222

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Vorfeld des Erörterungstermines am 17.01.2005 zum aktuellen Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 13/1622) Stellung zu nehmen.

Erlauben Sie uns vorab einige allgemeine Anmerkungen zu treffen:

Die Novelle des Landeswassergesetzes wird mit ihren tief greifenden Änderungen ganz erhebliche Auswirkungen haben auf die gesamte Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus. Sie betrifft uns als sondergesetzliche Wasserverbände unmittelbar. Die Bedeutung dieses Gesetzesvorhabens mag auch daran gemessen werden, dass es seit dem ersten Entwurf des Landeswassergesetzes mit Stand vom 14.05.2004 zu einer breiten Einbindung aller relevanten Institutionen und Unternehmen gekommen ist. Eine Vielzahl von Stellungnahmen und Gesprächen mit den eingebundenen Ministerien haben dazu geführt, dass der Gesetzestext in der Folgezeit mehrfach modifiziert worden ist. In diesem Zusammenhang haben wir die stete Einbindung unserer Häuser bei den Arbeiten des federführenden Ministeriums für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) zum Gesetzestext sehr begrüßt.

Diese Zusammenarbeit hat dazu geführt, dass ein Teil unserer Änderungswünsche und Empfehlungen Berücksichtigung gefunden haben. Allerdings sind einige wesentliche Anregungen in den Kabinettsentwurf nicht aufgenommen worden, die wir im Nachfolgenden mit der nachdrück-

lichen Bitte um Berücksichtigung darstellen. Insoweit geht diese Stellungnahme zum Teil über die fünf vorgegebenen Einzelbereiche, zu denen Stellung genommen werden soll hinaus, zum Teil entbehrt sich aus unserer Sicht ein Eingehen auf die vorgegebenen Fragestellungen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Regelungen der LWG-Novelle wie folgt Stellung:

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Nach unserer derzeitigen Einschätzung beschränkt sich nach wie vor der Gesetzentwurf nicht auf eine 1:1 Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Vielmehr gibt der Gesetzestext der obersten Wasserbehörde eine unangemessene Vielzahl von Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Der weit reichende Umfang verschiedenster Berichtspflichten erscheint vollkommen unverhältnismäßig und dient in keinsten Weise der Sache, sondern schafft unnötigen Verwaltungsaufwand und vermeidbare Zusatzkosten.

Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Vorschriften des Vorentwurfs, wie etwa das „Wasserwirtschaftskonzept“ (§ 20 des Vorentwurfs), nicht wie gefordert aufgehoben, sondern „im anderen Gewande“, aber weitgehend inhaltsgleich (in diesem Fall in § 2 d Abs. 7 LWG) im neuen Entwurfstext aufgenommen worden sind. Es besteht nachdrücklich der Eindruck, dass Nordrhein-Westfalen mit seinem Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-WRRL einerseits im Vergleich zu anderen Bundesländern, andererseits im Vergleich zu anderen europäischen Staaten über das notwendige Maß hinausgeht. Dies gilt insbesondere

- für die verschärften technischen Anforderungen;
- für die umfangreichen, datenschutzrechtlich sehr problematischen Datenerhebungen sensibler Daten durch staatliche Behörden, die nunmehr auch bußgeldbewehrt sind (§ 161 Abs. 1 Nr. 5a LWG);
- für das sehr komplexe, mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand durchzuführende Kontrollsystem;
- für die derzeit noch nicht abschätzbaren, aber auf Grund zusätzlicher technischer Anforderungen und durch den erhöhten Verwaltungsaufwand mit Sicherheit erheblichen zusätzlichen Kosten bei den Behörde, den Wasserwirtschaftsverbänden und den privaten Unternehmen.

Zu § 2 a Satz 1 LWG (Umsetzung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft)

Vorschlag:

Ergänzung des Textes: „Die Oberste Wasserbehörde erlässt im Einvernehmen mit dem betroffenen Obersten Landesbehörden **und dem zuständigen Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages** durch Rechtsverordnung ...“

Begründung:

Einer der wesentlichen „Stellschrauben“ der zukünftigen Wasserwirtschaft in NRW ist neben der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (§ 2 d des Entwurfes) die gemäß § 2 a LWG angesprochene Rechtsverordnung, welche die erforderlichen Regelungen zur Bewirtschaftung der Gewässer und der direkt von diesen abhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten beinhaltet. Insbesondere die Ergebnisse der Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typisch spezifischen Referenzbedingungen (siehe Nr. 6) und Ergebnisse der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen sowie die Festlegung von Fristen (siehe Nr. 9) sind Ausgangspunkt für eine Fülle von weiteren Entscheidungen der zuständigen Wasserbehörden mit damit verbundenen kostenintensiven Folgewirkungen.

Es ist daher aus unserer Sicht unumgänglich, im Gleichklang mit der Formulierung in § 2 d LWG als zusätzliche Kontrollinstanz den zuständigen Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages bei der Erarbeitung der in Rede stehenden Rechtsverordnung mit einzubinden.

II. Abwasserbeseitigung

Zu § 54 Abs. 5 bis 7 LWG (Abwasserbeseitigungspflicht in Gebiet von Abwasserverbänden)

Vorschlag:

Wiederaufnahme der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Regelungen des § 54 Abs. 5 bis 7 LWG

Begründung:

Vor Beantwortung der zwei gestellten Fragen ist zu den allgemeinen Ausführungen unter III. des Anschreibens folgendes richtig zu stellen:

Der § 18 a Abs. 2 Satz 1 WHG eröffnet den Ländern die Regelungsmöglichkeit, „welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind und die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt.“ Nach dessen Satz 3 können „die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten ... sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.“

Demgegenüber ermöglicht der § 18 a Abs. 2 a (Satz 1) WHG den Ländern eine Regelung zu schaffen, „unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise ... übertragen kann. Zu den Voraussetzungen gehören nach dessen Satz 2 insbesondere die Fachkundigkeit und Zuverlässigkeit des Dritten, dass die Erfüllung der übertragenen Pflichten sicherzustellen ist und einer Übertragung keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Der Bundesgesetzgeber will danach erkennbar wegen den vielfältigen Interessen des Allgemeinwohls (Volksgesundheit, Gewässerschutz etc.) die Abwasserbeseitigung vorrangig als eine öffentliche Aufgabe durchgeführt wissen. Sollten davon abweichend die Länder auch von der Möglichkeit, diese grundsätzlichen öffentlichen Aufgaben auf einen privaten Dritten zu übertragen, Gebrauch machen wollen, so sind daran mit dem Hinweis auf bestimmte Voraussetzungen sehr hohe personen- und sachbezogene Vorgaben zwingend einzuhalten.

Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat demgemäß bis heute die Abwasserbeseitigung nach § 53 LWG einerseits den Gemeinden, nach § 54 LWG andererseits den Wasserwirtschaftsverbänden übertragen. Wir begrüßen von daher ausdrücklich die strukturelle Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht, wie sie in den §§ 53 und 54 LWG der Novelle des Landeswassergesetzes zum Ausdruck kommt. Insbesondere begrüßen wir die Änderung in § 53 Abs. 1 LWG, bei der der Landesgesetzgeber nunmehr noch deutlicher herausgearbeitet hat, dass die Abwasserbeseitigungspflicht teilbar ist und der jeweiligen Teilaufgabe im Bereich der Abwasserbeseitigung zugeordnet wird.

Allerdings würden wir es aus Gründen der Rechtssicherheit sehr begrüßen, wenn die ursprünglich im Referentenentwurf vorgeschlagenen Absätze 5 – 7 des § 54 LWG wieder aufgenommen und mit der Neufassung des LWG verabschiedet würden. In diesem Zusammenhang weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass wir der Auffassung sind, dass bereits nach der bestehenden Gesetzeslage die hoheitliche Aufgabenübernahme des Sammelns und Fortleitens von Abwasser (Kanalnetze) von den Gemeinden auf die Verbände möglich ist. Die entsprechenden Vorschriften in den Verbandsgesetzen erlauben eine solche Übernahme im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Kommunen in den Verbandsgebieten haben nach wie vor den Wunsch, dass das in den letzten Jahren entwickelte Modell einer Übernahme der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die sondergesetzlichen Wasserverbände durch die zusätzlichen „klarstellenden“ Regelungen in § 54 Abs. 5-7 LWG unzweifelhaft genehmigungsfähig ist. Insofern sprach auch das zuständige Umweltministerium stets davon, „klarstellend“ etwas im § 54 LWG aufnehmen zu wollen und nicht davon, neues Recht (für die Verbände) zu schaffen.

Wenn in diesem Zusammenhang von einer „*Privilegierung*“ der sondergesetzlichen Wasserverbände gesprochen wird, ist dies unzutreffend. Für die Kommunen selbst stellt diese Option bereits heute neben den bestehenden Möglichkeiten einer eigenen Aufgabenwahrnehmung und einer Übertragung dieser Aufgaben auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts eine zusätzliche, vom Gesetzgeber gewollte Variante der hoheitlichen Aufgabenerledigung dar.

Auch aus technischer Sicht macht eine Übertragung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung auf einen Wasserverband mit der Folge einer weiterhin öffentlichen Aufgabenerledigung Sinn. Die auf Grund der Zweiteilung der Abwasserbeseitigung nach §§ 53 und 54 LWG bestehenden Schnittstelle wird aufgehoben und ermöglicht eine Aufgabenwahrnehmung der die Abwasserbehandlung dienenden Anlagen aus einer Hand. Die damit einhergehenden Optimierungsmöglichkeiten und Synergieeffekte, die letztlich den Gebührenzahlern zugute kommen, liegen auf der Hand.

Demgegenüber würde die Öffnung des § 18a Abs. 2a WHG nicht zuletzt wegen der erheblichen Anforderungen an den privaten Dritten mit großen Umsetzungsschwierigkeiten verbunden sein, wie die Beispiele in Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt zeigen. Das Bundesland Bayern hat derartige Bestrebungen u.a. aus diesen Gründen vollständig aufgegeben.

Im Übrigen würde mit dieser Vorgehensweise eine gravierende Richtungsänderung der zukünftigen (Ab-)Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen einhergehen. Es würde die Grundlage dafür geschaffen, dass private Unternehmen die gesamte Aufgabe und Pflicht der Abwasserbeseitigung erhalten könnten mit der Folge, dass die Gemeinden auf Dauer zumindest faktisch Einwirkungsmöglichkeiten verlieren würden. Die derzeitige Situation, dass nach einer vorherigen Ausschreibung private Unternehmen im Wege des Auftrages, aber doch in enger Verknüpfung mit der Gemeinde, bei der die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt, abwassertechnische Aufgaben erfüllen können, halten wir im Sinne der Wasserwirtschaft und mit Blick auf vielfältige Beispiele im Ausland, wo es als Folge einer Privatisierung zu erheblichen Preissteigerungen und Qualitätsverlusten gekommen ist, für eine hinreichende und sachgerechtere Regelung.

Die Idee, welche die WRRL mit einer flussgebietsbezogenen Wasserbewirtschaftung vorgibt, leben unsere Häuser seit Jahrzehnten als „Flussmanager“ vor. Es wird daher im Einzelfall für eine Gemeinde eine vorzugswürdige öffentlich-rechtliche Wahlmöglichkeit sein, das Verbandsmodell mit dem jeweiligen sondergesetzlichen Wasserverband durchführen zu können. Durch die Einbindung der jeweiligen Aufsichtsbehörden ist darüber hinaus die Kontrolle und Transparenz eines solchen Vorhabens sicher gestellt. Nicht zuletzt geht es bei allen Überlegungen um die Beibehaltung des hohen Standards der Abwasserbeseitigung und deren kostengünstige und effiziente Erledigung. Vor diesem Hintergrund ist es schwer vermittelbar, wenn durch einen Verzicht der Wiederaufnahme der Regelung des § 54 Abs. 5 bis 7 ins LWG eine Umsetzung der vorgenannten Option, die nach geltender Rechtslage möglich ist, erschwert wird.

III. Sonstige Anmerkungen

Zu § 19 a LWG (Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtungspflichten)

Vorschlag:

Streichung, zumindest erhebliche Überarbeitung (s. u.)

Begründung:

Gerade bei der hochsensiblen Thematik des Zugangs und der Erfassung von Daten und der Pflicht zur Herausgabe relevanter Daten ist es dem Gesetzgeber bis dato nicht gelungen, die Regelungen in § 19 a LWG hinreichend zu präzisieren und stimmig in den Gesamtkontext des Gesetzesentwurfs zu verankern. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in § 19 Abs. 3 LWG sind die Mitteilungspflichten erheblich ausgeweitet worden. Es wird jedoch anders als in § 19 Abs. 3 LWG kein Normadressat genannt. Das Verhältnis zwischen § 19 Abs. 3 LWG der neuen Vorschrift des § 19 Abs. a LWG bleibt unklar.

Völlig unzureichend ist dem Umstand Rechnung getragen, dass von der Herausgabepflicht auch unternehmenssensible Informationen erfasst sind. So bedarf es weiterer Schutzmechanismen, um zumindest eine Abwägung im Einzelfall zwischen der Notwendigkeit der Information und des grundrechtlichen Schutzes von personen- und betriebsbezogenen Daten zu gewährleisten. In Anlehnung an das novellierte sächsische Landeswassergesetz ist daher im LWG sicherzustellen, dass die Herausgabe von Daten dann nicht zu erfolgen hat, wenn aus diesen Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.

Nicht ausreichend ist die Formulierung in § 19 a Abs. 1 Satz 4 LWG, dass zunächst auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden *soll*. Zusammenfassend hat daher zumindest eine Modifizierung der Vorschriften dahingehend zu erfolgen, dass

- der Normadressat genau bestimmt ist;
- zunächst auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden *muss*;
- eine Herausgabe nur in dem vorhandenen oder einem gebräuchlichem Dateiformat verlangt werden kann;
- sichergestellt wird, dass personen- und betriebsbezogene Daten nur nach Abwägung im Einzelfall zugunsten der Notwendigkeit einer Informationsweitergabe eingefordert werden können;
- vor dem Hintergrund der neu gefassten Bußgeldbewehrung in § 161 Abs. 1 Nr. 5 a LWG, die aus unserer Sicht wieder gestrichen werden sollte, das Auskunftsverlangen der Behörde zumindest schriftlich zu erfolgen hat.

Zu § 30 LWG (Erlöschen der Zulassung)

Vorschlag:

Streichung

Begründung:

§ 12 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt den Fall der Nichtausübung einer Benutzung dahingehend abschließend, in dem es – völlig sachgerecht – hierfür eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde vorsieht. Die vorliegende Regelung in § 30 LWG ist nicht nur aus rechtsstaatlicher Sicht äußerst bedenklich, da an die Verletzung einer bloßen Anzeigepflicht automatisch die Sanktion des Rechtsverlustes geknüpft wird; eine solche Vorgehensweise ist auch sachlich nicht zu rechtfertigen.

Zu § 52 Abs. 3 Satz 1

Vorschlag:

„Sofern das Abwasser... und die auf der Grundlage des § 2 a in einer Verordnung über den Zustand der Gewässer festgelegten Umweltqualitätsnormen **ab Ablauf der Flusskläranlage** eingehalten werden.“

Begründung:

Die textliche Verschiebung des Satzteils „am Ablauf der Flusskläranlage“ ist aus Gründen der Rechtsklarheit notwendig, da die neuen, auf der Grundlage des § 2 a, zusätzlichen Anforderungen ebenfalls erst am Ablauf der Flusskläranlage nach entsprechender Reinigung eingehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Hoffmann

i. v. 
Fock